

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1837.

N^o 5.) Verordnung,

die bei Dismembrationen und neuen Anbauen im Landkreise der Oberlausitz zu bedingenden Rauchfeuerbeiträge betreffend;

vom 16. December 1836.

Um fernern Ungleichheiten in der Besteuerung des Grundbesizes hinsichtlich der, im Landkreise des Markgrafthums Oberlausitz zur Zeit noch bestehenden Grundabgaben, thunlichst vorzubeugen, wird andurch, auf Antrag und im Einverständniß der Stände des Landkreises der Oberlausitz mit Genehmigung des Königlich hohen Finanzministeriums, zur Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht, daß

künftighin im Landkreise der Oberlausitz weder Gutsheerdschaften, noch Gemeinden, noch auch einzelne Contribuenten, von neuen Anbauern oder Erwerbem dismembrirter Parcellen sich einen höheren Rauchfeuerbeitrag zu bedingen berechtigt sein sollen, als sie selbst von dem Gute, wovon jene Parcellen abgetrennt sind, zur Steuerkasse abzuführen haben.

Budissa, den 16. December 1836.

Königlich Sächsische Kreisdirection.

Erstschler.